

Parkplatz Bewirtschaftungs- reglement

mit Ausführungs- und Tarifbestimmungen



Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Parkplatz-Bewirtschaftungs-Reglement

Die Einwohnergemeindeversammlung von Sutz-Lattrigen erlässt

gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- die Strassenpolizeiverordnung
- das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen
- die Bauverordnung
- das Gemeindegesetz
- das Organisationsreglement
- das Baureglement
- das Gebührenreglement

folgendes Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Sutz-Lattrigen:

Art. 1 Geltungsbereich

1.

Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhängern **auf allen öffentlichen Parkplätzen und Strassen**, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglementes mit den privaten Grundeigentümern vereinbart wurde. Die Vereinbarung mit den Grundeigentümern ist öffentlich bekanntzugeben.

Art. 2 Bewirtschaftung

1.

Die Parkplätze können mittels blauen Zonen, Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen bewirtschaftet werden.

2.

Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt.

3.
Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest.

Art. 3 Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen für das Parkieren ist im Rahmen dieses Reglementes gebührenpflichtig.

Art. 4 Geltungsbereich / maximale Gebührenhöhe

1.
Der Gemeinderat legt den zeitlichen Geltungsbereich der Gebührenpflicht und die maximale Parkierungsdauer fest.

2.
Er bestimmt die Gebührenhöhe unter Beachtung der im Reglement festgehaltenen Höchstbeträge.

3.
Der Höchstbetrag für die Parkgebühren beträgt:

Parkuhren/Ticketautomaten	Stunde	CHF	5.00
Parkkarten	Woche	CHF	50.00
	Monat	CHF	120.00
	Jahr	CHF	1000.00
Ausnahmebewilligungen	Tag	CHF	40.00

Art. 5 Kontrolle

Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden.

Art. 6 Parkkarten

1.
Wer in einer Zone mit Parkzeitbeschränkung (z.B. blaue Zone) die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Als Dauerparkieren gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies in der verfügbaren Parkordnung vorgesehen ist.

2.
Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkkarte.

Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichen Parkplätzen.

Die Parkkarte berechtigt zu den auf der Parkkarte festgelegten Bedingungen, ein Motorfahrzeug oder Anhänger auf öffentlichen Parkplätzen zu parkieren.

3.

Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für die Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt.

4.

Die Parkkarten werden in Form von Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresparkkarten ausgestellt.

5.

Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt:

- Schriftenpolizeilich in der Gemeinde gemeldete Fahrzeugführer oder -führerinnen sowie Fahrzeughalter oder -halterinnen;
- Mitarbeitende von ortsansässigen Betrieben;
- Andere Personen, welche sich regelmässig oder längere Zeit in Sutz-Lattrigen aufhalten
- Handwerker, welche in der Gemeinde Arbeiten ausführen

6.

Der Gemeinderat regelt die Abgabe von zeitlich beschränkten Parkkarten durch die Gemeindeverwaltung in weiteren zwingenden Ausnahmefällen oder zur Bewilligung der zeitlich beschränkten zweckfremden Benützung öffentlicher Parkplätze.

7.

Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (Schneeräumung, Veranstaltungen, Baustellen usw.).

8.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

9.

Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung der Parkkarte, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 10 Tagen zurückzugeben.

10.

Werden Jahresparkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühren, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr. Es werden nur ganze Monate berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der entsprechenden Parkkarte. Bei Wochen- und Monatsparkkarten erfolgt keine Rückerstattung.

11.

Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die Gebühr wird vom Lenker oder Halter des Fahrzeugs geschuldet. Sie haften solidarisch für deren Bezahlung.

Art. 8 Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde kann für die Eintreibung verfallener Gebühren oder Bussen eine Verwaltungsgebühr erheben. Deren Betrag richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Art. 9 Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeindebehörden können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt von Nidau angefochten werden.

Art. 10 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, namentlich Parkkarten missbräuchlich verwendet, wird mit einer Busse bis zu CHF 2000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

Art. 11 Verwendung des Ertrages

1.

Der Ertrag der Bussen ist zweckgebunden zu verwenden,

2.

Über die Verwendung des Ertrages im Einzelnen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 12 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes beauftragt.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Sutz-Lattrigen wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2006 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN


sig. Manfred Bähr
Gemeindepräsident


sig. Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger bekanntgegeben.

Sutz-Lattrigen, 28. November 2007

Die Gemeindeschreiberin


Caroline Streit



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Tarifänderungen gemäss GR-Beschluss vom 22. Juni 2020

Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 2, 4 und 6 des Parkplatz-Bewirtschaftungs-Reglements

Der Einwohnergemeinderat von Sutz-Lattrigen erlässt gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 des Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Sutz-Lattrigen die folgenden

Ausführungsbestimmungen:

- zu Art. 2** Die Benützung der Parkfelder ist während den auf den Ticketautomaten angegebenen Zeiten gebührenpflichtig.
- zu Art. 2.2**
- a) **Parkfelder auf Alleestrasse und Seestrasse in Lattrigen**
- | | |
|--|-----------------------|
| Montag bis Freitag | : CHF 2.20 |
| Samstag und Sonntag | : CHF 2.50 |
| Zeitliche Begrenzung für die Gebührenpflicht | : 08.00 bis 20.00 Uhr |
| Max. Stundenbegrenzungszeit | : 14 Stunden |
| Gebührenpflicht/Bezahlung mittels APP SEPP | |
- b) **Parkplätze an der Seestrasse bei der Kirche:**
- | | |
|--------------------|---|
| Montag bis Sonntag | Parkzeitbeschränkung 2 Stunden, nicht gebührenpflichtig |
|--------------------|---|
- zu Art. 4**
- a) **Parkplätze UEO Camping (Art. 25 Ueberbauungsvorschriften)**
- P1 (Kirchrain):
- Der Parkplatz ist ausschliesslich öffentlich benutzbar
 - Die Gebührenpflicht besteht von 09.00 – 22.00 Uhr
 - Für die erste Viertelstunde besteht keine Gebührenpflicht
 - Parkgebühr: $\frac{3}{4}$ -Std. = Fr. 1.00
 - Zeitbeschränkung für die Benützung: $\frac{3}{4}$ Std. (bzw. 1 Stunde)

P2 (Wannenbrettweg):

- Der Parkplatz ist anteilmässig öffentlich, beziehungsweise für Campingmieter benutzbar
- Die Gebührenpflicht besteht von 09.00 – 22.00 Uhr
- Parkgebühr: 1 Std. = Fr. 2.00
- Zeitbeschränkung für die Benützung: 24 Std.
- Für die der Campingbenutzung zugeteilten Parkplätze werden in limitierter Anzahl Parkplatzzkarten ausgestellt.

P3 (Besucher Passanten-Camping):

- Der Parkplatz steht ausschliesslich den Besuchern des Passantencampings zur Verfügung.
- Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist nicht gebührenpflichtig
- Die Benutzungsbeschränkung ist in geeigneter Weise zu signalisieren

P4 (Hafen):

- Der Parkplatz ist ausschliesslich öffentlich benutzbar
- Zeitbeschränkung für die Benützung: 2 Std.
- Die Gebührenpflicht besteht von 09.00 – 22.00 Uhr
- Parkgebühr: 1 Std. = Fr. 2.00

a) Parkfelder auf Alleestrasse und Seestrasse in Lattrigen:

Montag bis Freitag	: CHF 2.20
Samstag und Sonntag	: CHF 2.50
Zeitliche Begrenzung für die Gebührenpflicht	: 08.00 bis 20.00 Uhr
Max. Stundenbegrenzungszeit	: 14 Stunden

b) Parkplätze an der Seestrasse bei der Kirche:

Montag bis Sonntag Parkzeitbeschränkung 2 Stunden, nicht gebührenpflichtig

zu Art. 6.6 Die Gebühr für eine Ausnahmegewilligung entspricht der Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes gemäss Art. 23 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen vom 30. Mai 2006.

Die Gebühr für Parkkarten beträgt:

- pro Tag	Fr.	5.00
- pro Woche	Fr.	20.00
- pro Monat	Fr.	50.00
- pro Jahr	Fr.	500.00

Ausnahmegewilligungen und Parkkarten sind während den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen bei derselben zu beantragen.

Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes geahndet.

Diese Ausführungsbestimmungen / Tarifänderungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2020 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN
Daniel Kopp
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeschreiberin